

**Bitte beachten:
Beginn der Sitzung
um 17.00 Uhr!**

Tagesordnung der 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Montag, 25.09.2017, 17:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Umsetzung der Ergebnisse aus dem Forschungsbericht der Kath. Hochschule Köln, Abteilung Aachen, " Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Heinsberg: Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden vom 28.06.2016
2. Finanzierung von Investitionen bei Tageseinrichtungen für Kinder
3. Bericht der Verwaltung
 - 3.1. "Rettungsprogramm" der Landesregierung für Tageseinrichtungen für Kinder
 - 3.2. Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01. Juli 2017
4. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

5. Bericht der Verwaltung
6. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0226/2017

Umsetzung der Ergebnisse aus dem Forschungsbericht der Kath. Hochschule Köln, Abteilung Aachen, „ Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Heinsberg: Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden vom 28.06.2016

Beratungsfolge:	
25.09.2017	Jugendhilfeausschuss
Finanzielle Auswirkungen:	178.000,00 p. a.
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	ja

Dem Jugendhilfeausschuss wurde die Auswertung des Forschungsberichts zur Offenen Jugendarbeit zugeleitet. Die Auswertung erfolgte auf der Grundlage der im Forschungsbericht aufgezeigten Handlungsfelder.

Die Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe nach § 11 SGB VIII.

Für die Ausgestaltung und für die Höhe der bereit gestellten Haushaltsmittel gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Maßgebend ist die Festlegung der Jugendhilfeplanung nach § 79 SGB VIII.

Sollten alle aufgrund der Auswertung vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, würden Mehrkosten von ca. 178.000,00 € p. a. entstehen.

Im Kreisjugendamtsbezirk leben 16.330 Kinder und Jugendliche (junge Volljährige) im Alter von 6 – 21 Jahre.

Eine Erhöhung des Ansatzes um 148.000,00 € p. a. würde 9,06 € je Person und Jahr bzw. 0,75 € p. m. bedeuten. Dieser Betrag enthält nicht die Personalkosten in Höhe von ca. 30.000,00 für eine Aufstockung um eine 0,5 Stelle für das Sachgebiet Jugendarbeit im Kreisjugendamt.

Der Haushaltsansatz würde somit von derzeit 676.000,00 € auf 824.000,00 € steigen.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei der Offenen Jugendarbeit um eine wichtige Aufgabe, die gerade jetzt bei aufkommendem „Rechts- oder Linkspopulismus“ weiter an Bedeutung gewinnt. Junge Menschen brauchen bei den sich ständig verändernden Lebensverhältnissen Anlaufstationen. Der Wandel in der Familie, die Erosion sozialer Strukturen, zunehmende Armut, aber auch mehr Freizeit und eine stärkere Konsumorientierung sind einige Faktoren, die das Aufwachsen junger Menschen bestimmen.

Offene Jugendarbeit kann dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Persönlichkeit zu festigen, aber auch zukünftige staatliche Transferleistungen zu vermeiden.

Im Übrigen wird auf den beigefügten Antrag nach § 5 GeschO der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 25.08.2017 hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt die Umsetzung der in der Auswertung dargestellten Maßnahmen.

Für die Kommune Gangelt wird entsprechend dem Antrag der evangelischen Kirche eine Stelle für die Offene Jugendarbeit eingerichtet.

Die übrigen im Bericht genannten zusätzlichen Stellen sind entsprechend den von den Trägern der Offenen Jugendeinrichtungen vorzulegenden Konzeptionen zu der mobilen Arbeit einzurichten.

Die Sach- und Mobilitätskosten werden wie vorgeschlagen erhöht.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern der Offenen Jugendeinrichtungen die Verträge einvernehmlich anzupassen und die Entwürfe dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

Die Schaffung einer weiteren Personalstelle mit 0,5 BU im Kreisjugendamt (Sachgebiet Jugendarbeit) wird befürwortet.

An die Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses
Frau Dr. Leonards-Schippers
Beckerstr. 16
41836 Hückelhoven

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

25. August 2017

**Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung im Jugendhilfeausschuss am 25. 9. 17
Auswertung des Forschungsberichts der Katholischen Hochschule Aachen**

Sehr geehrte Frau Dr. Leonards-Schippers,

hiermit bitten wir Sie, den Tagesordnungspunkt „Schaffung von Stellen und Erhöhung von Sachkosten für die Jugendarbeit“ in der nächsten Ausschusssitzung zu beraten und über die u. a. Beschlussempfehlung abzustimmen.

Begründung:

Am 28. Juni 2016 wurde der Forschungsbericht der Kath. Hochschule Aachen über Bedarfe in der offenen Kinder- und Jugendarbeit dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreter*innen des Jugendamtes und der ev. und kath. Kirche eingerichtet. Diese hat in der Jugendhilfeausschusssitzung am 19. 6. 17 einen Auswertungsbericht vorgelegt. Herr Paffen erklärte, dass dieser den Fraktionen zur Verfügung gestellt wird, um die notwendigen Anträge zu stellen.

Der Auswertungsbericht stellt dar, dass für die Kommune Gangelt 0,5 – 1,0 , für Wassenberg zusätzlich 0,5 und auch Wegberg zusätzlich 0,5 Stellen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit notwendig sind. Zudem ist eine weitere pädagogische Fachkraft in der Verwaltung des Jugendamtes mit 50 % Beschäftigungsumfang für die Begleitung der pädagogischen Arbeit notwendig.

Wir unterstützen dies in vollem Umfang, wobei wir für die Gemeinde Gangelt eine 1,0 Stelle für erforderlich halten, da der Sozialraum mit Selfkant und Waldfeucht vergleichbar ist. Dort gibt es ebenfalls jeweils eine 100%-Stelle.

Der Jugendhilfeausschuss möge daher beschließen:

Im Haushalt 2018 werden die notwendigen Mittel in Höhe von rund 180.000 Euro für Personal- und Sachkosten bereit gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Wissing
Mitglied im Jugendhilfeausschuss



Sofia Tillmanns
Kreistagsabgeordnete/
Fraktionsgeschäftsführerin

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0228/2017

Finanzierung von Investitionen bei Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge: 25.09.2017 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	Kreismittel 32.727,00 €
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	ja

Änderungen bei den vorgesehenen Förderprojekten, die über das Kommunalinvestitionsfördergesetz (KInvFG) NRW finanziert werden sollen

Aus der beigefügten Tabelle kann die Ziffer 6 Waldkindergarten Waldgeister nicht umgesetzt werden. Der erforderliche Grundstückskauf ist gescheitert. Alternativen konnten nicht gefunden werden.

Das Projekt unter Ziffer 3 „Schaffung einer dritten Gruppe für die Kita St. Georg, Wassenberg“ muss verändert werden:

Zunächst war vorgesehen, den ursprünglichen Motorikraum im Dachgeschoss dauerhaft zu Gruppenraum und Nebenraum für die dritte Gruppe umzubauen. Als Übergangslösung wird der Motorikraum bereits seit August 2013 als dritte Gruppe genutzt. **Der Motorikraum sollte in einem Nachbargebäude entstehen.**

Bei der Voranfrage wegen Erteilung einer Betriebserlaubnis wiesen der Spitzenverband und auch das Landesjugendamt darauf hin, dass bei einem 3gruppigen Kindergarten ein Personalraum erforderlich ist. Das Nachbargebäude war somit ungeeignet, auch weil ein bestehendes Mietverhältnis nicht gekündigt werden sollte.

Die zweite Planung versuchte, durch einen Anbau die drei Gruppen im Erdgeschoss unterzubringen und den Motorikraum im Dachgeschoss zu belassen. Wegen der Hanglage der Kita ergaben sich jedoch recht hohe Gründungskosten. Diese und die Kosten für die erforderliche Umgestaltung des Außengeländes führten dazu, dass der Träger sich nicht mehr in der Lage sah, den 10% -igen Eigenanteil aufzubringen.

Umsetzbar erscheint jetzt die folgende Planung, die bereits mit dem Landesjugendamt bezüglich der Betriebserlaubnis abgestimmt wurde:

Aus der Übergangslösung im Dachgeschoss wird eine dauerhafte dritte Gruppe mit Gruppenraum und Nebenraum. Ebenfalls im Dachgeschoss kann ein Personalraum entstehen durch Umbau eines ehemals durch die Kirchengemeinde als Archivraum genutzten Raumes.

Durch einen Anbau werden im Erdgeschoss der Motorikraum und ein Geräteraum entstehen.

Die veranschlagten Kosten für Anbau, Umbau und Ausstattung belaufen sich auf 360.000 €.

Das KInvFG fordert als Trägerleistung 32.727 €. Die Förderung des Landes beträgt 90 % der Restsumme = 294.546 €, der Kreiszuschuss 10% = 32.727 €.

Beschlussvorschlag:

Die durch Ausfall der Ziffer 6 freigewordenen Mittel werden auf die Ziffer 3 „Kita St. Georg“ übertragen.

Zu den Kosten von 360.000 € werden 294.546 € Landeszuschuss und 32.727 € Kreiszuschuss gemäß KInvFG NRW bewilligt.

Baumaßnahmen im Kindergartenbereich,
die über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) NRW
finanziert werden sollen

Stand: 13.09.2017

Lfd. Nr.	Tageseinrichtung für Kinder	zusätzliche Plätze		Investitions-kosten insgesamt	förderfähige Investitions-kosten €	KInvFG €	Trägeranteil €	Kreismittel €	Bundesmittel für U3 €
		Ü3	U3						
1	Kommunal Waldfeucht-Haaren 4. Gruppe	10	10	486.400	200.000	163.636	18.182	18.182	180.000
2	AWO, Carlstr., Übach-Palenberg Neubau 4-gruppig	58	22	2.200.000	1.600.000	1.309.091	145.455	145.455	-
3	St. Georg, Wassenberg 3. Gruppe	20	0	360.000	360.000	294.546	32.727	32.727	-
4	Johanniter Orsbeck Ausstattungskosten	0	0	258.600	258.600	211.582	23.509	23.509	-
5	Rabennest Harbeck Motorikraum	0	0	120.000	120.000	98.182	10.909	10.909	-
6	Waldkindergarten Waldgeister Verbesserung Infrastruktur	0	0	0	0	0	0	0	-
7	Johanniter, Übach-Palemb. 5. Gruppe	14	6	400.000	400.000	327.272	36.364	36.364	-
	Summe	102	38	3.825.000	2.938.600	2.404.309	267.146	267.146	180.000

Anlage zu TOP 2:

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0229/2017

Bericht der Verwaltung**Beratungsfolge:**

25.09.2017 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

Ja bei UVK

Leitbildrelevanz:

3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:

ja

3.1. „Rettungsprogramm“ der Landesregierung für Tageseinrichtungen für Kinder

Der Landkreistag NW teilt mit Rundschreiben vom 06. 09. 2017 mit, dass die Landesregierung ein „Rettungsprogramm“ für Tageseinrichtungen für Kinder plant.

Die jährliche Steigerung der Kindpauschalen gemäß Kinderbildungsgesetz mit 1, 5 % reicht nach derzeitigem Stand kaum zur Deckung der Betriebskosten; dies insbesondere im Hinblick auf die tariflichen Steigerungen der Personalkosten.

Vielen Tageseinrichtungen für Kinder „droht“ die Schließung.

Um dies zu vermeiden, ist vorgesehen, den Trägern einmalig einen Betrag von 500 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Die Zahlung soll noch dieses Jahr für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/2019 erfolgen. Die kommunalen Träger partizipieren ebenfalls von diesem Programm.

Aus der beigefügten Tabelle ist ersichtlich, in welcher Höhe die Zuschüsse für die einzelnen Gruppenformen vorgesehen sind.

Eine Kostenbeteiligung der Jugendhilfeträger ist nicht vorgesehen, da diese ohnehin bereits Trägeranteile übernehmen.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich dieses „Rettungsprogramm“. Sehen aber noch in Detailfragen Gesprächsbedarf.

3.2. Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01. Juli 2017**1. Allgemeines**

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist erst am **18.08.2017** (rückwirkend zum 01.07. 2017) in Kraft getreten, da es als Gesamtpaket mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems beschlossen wurde.

Dies hat zur Folge, dass bis zur Verkündung keine Bewilligungen ausgesprochen werden konnten. Hier wird von den Sachbearbeitern der Unterhaltsvorschusskasse versucht, diesen Arbeitsstau zügig abzuarbeiten.

2. Zielrichtung der Reform

Das Unterhaltsvorschussgesetz wurde dahingehend geändert, dass die Höchstaltersgrenze von 12 auf 18 Jahren angehoben wurde. Weiterhin wurde die Höchstleistungsdauer von 72 Monaten gänzlich aufgehoben. Daher kann je nach Fallkonstellation ein Kind von Geburt an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhaltsvorschussleistungen erhalten. Vorher war dies höchstens 72 Monate (6 Jahre) möglich. Kinder ab dem 12. Lebensjahr erhalten nur Unterhaltsvorschuss, wenn sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II entfällt oder wenn der alleinerziehende Elternteil ein Einkommen von mindestens 600 Euro hat.

3. Vollzug beim Kreisjugendamt

a) Entwicklung der Fallzahlen in den letzten Jahren:

Stand: 31.12.2015	560 Fälle
Stand: 31.12.2016	572 Fälle
Stand: 30.06.2017	584 Fälle
Stand: 17.08.2017	1140 Fälle

Hierbei ist zu beachten, dass die Tendenz steigend ist, da das Jobcenter des Kreises Heinsberg Leistungsbezieher nach dem SGB II auffordern muss, Anträge nach dem UVG zu stellen, diese aber noch keine Anträge eingereicht haben. Es wird hier mit voraussichtlich 100 weiteren Anträgen gerechnet.

b) Entwicklung Zuschussbedarf:

Aufgrund der gestiegenen Fallzahlen wird im nächsten Haushaltsjahr mit einem Aufwand in Höhe von 2.950.000 € gerechnet. Der Ansatz im Jahr 2016 in Höhe von 1.300.000 € war noch ohne Berücksichtigung der nun eingetretenen Gesetzesänderung ermittelt worden.

Die bisherige Aufteilung (vor der Reform) war

Bund 33 1/3

Land 66 2/3

Das Land hat seinen Anteil mit 80 % auf die Kommunen übertragen, von daher

Land: 13 1/3

Kommunen: 53 1/3.

Eine Änderung der Finanzierungsanteile ist vorgesehen (s. Ziffer 4).

c) Personelle Ausstattung:

Der Stellenanteil im Bereich Unterhaltsvorschuss lag bis zum 31.07.2017 bei 3,3 und wurde ab dem 01.08.2017 um eine Vollzeitstelle aufgestockt.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Fallzahlen soll jedoch eine weitere 0,5-Stelle hinzukommen..

Die Personalaufstockung ist notwendig, um zeitnah Leistungen zu bewilligen; aber auch zeitnah Unterhaltsansprüche geltend machen zu können.

4. Absicht der Landesregierung

Der Bund übernimmt ab 01.07.2017 40 % der UVK-Leistungen.

Nach Mitteilung des Landkreistages NW plant die Landesregierung im Rahmen eines Nachtragshaushaltes folgende Aufteilung:

Nach Abzug des 40%igen Anteils des Bundes am Bewilligungsaufwand tragen Land und Kommunen die verbleibenden 60 % zu gleichen Teilen also jeweils zu 30 %.

Das bedeutet eine 23 1/3prozentige Entlastung. Wegen der Ausweitung des Leistungsanspruches bleibt jedoch abzuwarten, wie hoch die finanzielle Entlastung tatsächlich ist.

Hinsichtlich des Ertrages ist vorgesehen, dass die Kommunen nach Abzug des Bundesanteils 5/6 erhalten sollten und das Land 1/6.

Der Landkreistag vertritt jedoch die Auffassung, dass diese Entlastung höher ausfallen muss, da wegen der Fallzahlsteigerung erhöhte Personal- und Sachkosten anfallen.

Hier sehen die Kommunalen Spitzenverbände noch.

Des Weiteren besteht seitens des Landes die Absicht, ab 2019 eine zentrale Unterhaltsverfolgungs- und Vollstreckungsstelle auf Landesebene einzurichten. Hier bedarf es noch der Abstimmung auf Landesebene.

Bei Umsetzung dieser Absicht erfolgt eine Entlastung bei den Personal- und Sachkosten zugunsten der Kommunen.

„Anlage zu § 21f

Einmalbeträge gemäß § 21f in Euro	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	515,97	1 063,75	380,81
35 Stunden	691,39	1 427,29	508,36
45 Stunden	886,66	1 830,55	814,72

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauerschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21f in Höhe von 1 779,25 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 2 034,91 Euro.“